

Das Landesamt für Natur und Umwelt informiert:

Das neue Programm „Vertrags-Naturschutz“

● **Antragsfrist ist der 1. Juli!**

Mehr als 4000 Landwirte in Schleswig-Holstein konnten in den vergangenen 13 Jahren Erfahrungen mit dem Vertragsnaturschutz sammeln. Seit dieser Zeit schließt das Land Schleswig-Holstein Bewirtschaftungsverträge auf freiwilliger Basis mit Landwirten ab, die ihre Flächen zugunsten des Naturschutzes weniger intensiv bewirtschaften wollen. Im vergangenen Jahr wurden die Programme vollständig überarbeitet. Herausgekommen ist der „Vertrags-Naturschutz“ - ein Pro-

gramm, das den Landwirten eine größere Flexibilität bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen einräumt. Seit Anfang des Jahres wirtschaften bereits über 300 Landwirte auf zirka 3000 Hektar Grünland nach den Richtlinien des neuen Programms. Damit es künftig noch mehr werden, informiert das Landesamt für Natur und Umwelt alle Interessierten über Ziele und Inhalte des Vertrags-Naturschutzes.

Jeder weiß, wie prekär nach wie vor die Situation vieler Tiere und Pflanzen in der Agrarlandschaft ist. Der Trend zur Intensivierung hält unvermindert an, und daran wird sich auch in Zukunft trotz AGENDA 2000 nicht viel ändern. Um so wichtiger sind Naturschutzprogramme, die helfen den Charakter alter Kulturbiotop zu bewahren. Wie bereits das Extensivierungsprogramm und die Biotop-Programme im Agrarbereich bietet das neue Programm Vertrags-Naturschutz Landwirten einen finanziellen Anreiz, auf freiwilliger Basis Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu schaffen und zu erhalten. Für neue Vertragsabschlüsse stehen in diesem Jahr 2,5 Millionen Mark an Ausgleichszahlungen zur Verfügung.



Schwerpunkte

Der neue Vertrags-Naturschutz hat seinen Schwerpunkt im Grünlandbereich. Insgesamt werden sechs verschiedene Hauptverträge angeboten, die auf ganz konkrete Arten- beziehungsweise Biotopschutzziele ausgerichtet sind: zum Schutz von Amphibien, Wiesenvö-

geln, Sumpfdotterblumen, Kleinseggenwiesen und Trockenem Magergrünland. Neu ist das Vertragsmuster Nahrungsgebiete für Enten und Gänse - ein bisher im gesamten Bundesgebiet einmaliges Programm, mit dem Konflikte zwischen der Landwirtschaft und nahrungssuchenden Enten und Gänsen entschärft werden sollen. Ebenfalls neu ist die Möglichkeit, Acker- oder Grünlandflächen für einen Zeitraum von 20 Jahren stillzulegen. Hierdurch wird es möglich, unrentable oder schwer zu bewirtschaftende Flächen wie feuchte Senken, steile Hänge oder auch Ränder entlang von Bächen, Tümpeln oder Knicks dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Für Landwirte und Naturschutz ist das gleichermaßen ein Gewinn. Das Uferrandstreifen-, das Brache- und Ackerrandstreifenprogramm sowie das Vertragsmuster Obstwiesen entfallen.

Mehr Flexibilität

Neben diesen programmatischen Neuerungen ist die Lockerung der Bewirtschaftungsauflagen für Praktiker besonders interessant. So können vor Vertragsbeginn Beweidungszeiten, Mähtermine und Anzahl der aufzutreibenden Tiere innerhalb eines vorgegebenen Rahmens frei festgelegt werden. Die finanziellen Gegenleistungen des Landes werden entsprechend gestaffelt. Dadurch ist es möglich, flexibel auf regionale und betriebsbedingte Besonderheiten zu reagieren. Insgesamt sind die Beweidungsdichten heraufgesetzt, die Weide- und Mahdtermine vorverlegt worden, und es darf wieder mehrmals im Jahr gemäht werden. Die Verträge sind - mit Ausnahme der 20jährigen Flächenstilllegung und der Umwandlung von Acker in Grünland - jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig. Neu ist, daß danach für einen Anschlußvertrag ein Bonus gezahlt wird. Dies gilt bereits für Flächen, die über die Biotop-Programme im Agrarbereich gefördert wurden. Denn langfristige Verträge sind eine Voraussetzung für einen sinnvollen Arten- und Biotopschutz in der Agrarlandschaft.

Für alle Verträge verbindlich ist das Verbot der Düngung (Ausnahme: Nahrungsgebiete für Enten und Gänse) und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Weiterhin dürfen die Flächen nicht umgebrochen, gewalzt oder me-



„Wir dürfen jetzt schon ab Mai auf die Weide“ – Die Bewirtschaftungsauflagen im neuen „Vertrags-Naturschutz“ wurden entschärft.
Foto: B. Watermann

lioriert werden. Sofern gemäht wird, ist ein Randstreifen zu erhalten.

Zu den Verträgen im einzelnen

Auf den meisten Standorten wird der Amphibienschutz-Vertrag zur Anwendung kommen. Die wesentlichen Schwerpunkte sind hier Wasser in den Gräben halten, Biotopstrukturen zu verbessern und langfristig auf Mahd zugunsten der Beweidung zu verzichten, um dadurch Mähverluste bei den Amphibien zu mindern. Bis zu vier Tiere pro Hektar können aufgetrieben werden. In Wiesenvogelbrutgebieten sind während der Brutzeit und Jungenaufzucht Mahdtermine und Besatzdichten entsprechend den Bedürfnissen der Wiesenvögel reglementiert.

Der Wiesenvogelschutz ist für besonders nasse Flächen gedacht oder für solche Flächen, die durch Wasseranstau wieder vernäßt werden können. Denn Wiesenvögel haben nur dort langfristig Bruterfolg, wo sie auch ihre Nahrung finden können. Dies wird nur durch hohe Wasserstände garantiert. Da die Bewirtschaftung durch die Vernässung sehr erschwert wird, ist auch eine erhöhte Zahlung für die biotopgestaltenden Maßnahmen (bis zu 200 Mark pro Hektar) möglich. Nach Ablauf des Vertrages können die Wasseranstaumaßnahmen wieder aufgehoben werden.

Die Varianten Sumpfdotterblumen, Kleinseggenwiesen und Trockenes Magergrünland sind für die wenigen noch vorhandenen botanisch wertvollen Flächen gedacht. Sumpfdotterblumen- und Kleinseggenwiesen werden besser erhalten, wenn sie nur gemäht werden. Daher wird die Mahd stärker gefördert als die Bewei-

dung. Mahdtermine werden anhand des Pflanzenbestandes festgelegt. Im Vertragsmuster „Trockenes Magergrünland“ wird die Beweidung stärker gefördert, da Weidetiere eine vielfältigere Vegetationsstruktur erzeugen, was besonders günstig für Insekten und andere Wirbellose ist. Daher sollte auf Pflegeschnitte möglichst verzichtet werden. Die Weidetermine im Frühjahr und Herbst sind so gewählt, daß der Grasaufwuchs genutzt, die Bildung von Streuschichten verhindert wird und im Sommer ein Blütenteppich die Flächen prägt.

Das Vertragsmuster Nahrungsgebiete für Enten und Gänse ist speziell für die Westküste gedacht, wo traditionell Scharen nahrungssuchender Gänse und Enten Grünlandweiden aufsuchen. Voraussetzung sind großflächige, störungsarme Areale (mindestens 500 mal 500 Meter), die die große Fluchtdistanz der Vögel berücksichtigen. Da die Vögel eiweißreiches Gras bevorzugen, bleibt die Düngung erlaubt. Die Weideperiode endet, bevor die ersten Enten und Gänse zu erwarten sind. Im Rahmen der biotopgestaltenden Maßnahmen werden hohe Winterwasserstände vereinbart.

Die zwanzigjährige Flächenstilllegung ist für die Landwirte von Interesse, die unrentable Flächen, wie steile Hänge oder feuchte Senken, in denen die Dränagen ständig verstopfen, dauerhaft und trotzdem rentabel aus der Nutzung nehmen möchten, sie aber nicht verkaufen wollen. Auch für Ufersäume oder Knickränder, wo der Ertrag gering ist, bieten sich jetzt sinnvolle Lösungen an. Da die Flächen nach Vertragsende nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden dürfen, sind die Ausgleichszahlungen so bemessen, daß der landwirtschaftliche Nutz-

wert der Flächen während der Vertragslaufzeit in etwa ausgeglichen wird. An den Eigentumsrechten ändert sich nichts. Eine Pflege dieser Flächen ist nur im Einzelfall vorgesehen.

Was wird gezahlt?

Die Ausgleichszahlungen sind aufgrund Variationsmöglichkeiten gestaffelt. Es werden pro Hektar gezahlt:

- für den „Amphibienschutz“ zwischen 340 und 450 Mark
- für den „Wiesenvogelschutz“ zwischen 480 und 500 Mark
- für „Sumpfdotterblumenwiesen“ und „Kleinseggenwiesen“ zwischen 420 und 520 Mark
- für das „Trockene Magergrünland“ zwischen 500 und 550 Mark
- für die „Nahrungsgebiete für Gänse und Enten“ zwischen 240 und 300 Mark
- für die zwanzigjährige Flächenstilllegung auf Ackerflächen ein Sockelbetrag von 700 Mark zuzüglich 10 Mark pro Bodenpunkt und Hektar, bei Grünlandflächen ein Sockelbetrag von 600 Mark zuzüglich 50 Mark für Bodenpunkte zwischen 0 und 20, 100 Mark für Bodenpunkte zwischen 20 und 40, 150 Mark für Bodenpunkte zwischen 40 und 60, 200 Mark für Bodenpunkte über 60.

Die biotopgestaltenden Maßnahmen – eine dauerhafte strukturelle Aufwertung

Bewährt haben sich die biotopgestaltenden Maßnahmen, da sie auch über den Vertragszeit-

Vertrags-Naturschutz: Vertragsmuster in der Übersicht

Geweiht ist die Düngung ist nicht zu düngen (außer in Nahrungsgebieten für Gänse und Enten); Pflanzenschutz ist nicht zulässig; biotopgestaltende Maßnahmen sind Bestandteil aller Verträge; Bau und Instandhaltung von Drainagen sowie der Neubau von Gräben und Gruben sind zustimmungspflichtig (außer in Nahrungsgebieten für Gänse und Enten); für gestaffelte Auflagen sind gestaffelte Zahlungen vorgesehen; beim Mahd- oder beim Rindweidenstreifen, aus Acker in Grünland umgewandelte Flächen werden mindestens 10 Jahre nicht umgebrochen; 1 Tier = 1 Rind oder 1 Ferkel oder 3 Mutterschafe

Vertragsart/Zielflächen	keine Bodenbearbeitung im Zeitraum	Mahd	Beweidung (Elaenweide)
Amphibienschutz Dünnschnittes Grünland, das durch Kleinstrukturen (Gewässer, Knicks, Gräben, ungenutzte Flechtenstele) gegliedert ist	25 März bis 31. Oktober	im ersten und zweiten Jahr (je nach individueller Vereinbarung) zur Nährstoff- abgabe in Wiesenvogel-Brutgebieten und ab 15./25. Juni/5. Juli	a) 0,1/0,2 Ma bis 31. Oktober am Aufwuchs ausreicht max. 4 Tiere/ha b) im Wiesenvogel-Brutgebieten 1/10 Ma bis März mit 2 Tieren/ha, ab März mit bis 31. Oktober Zahl am Aufwuchs ausreicht max. 4 Tiere/ha
Wiesenvogelschutz sehr feuchtes bis nasses Grünland, ggf. im Rahmen des Vertrages vernäßt	25 März bis 31. Oktober	25. Juni/5./31. Juli	0,1/0,2 Ma bis 31. Oktober, ab März mit 2 Tieren/ha, ab Aufwuchs ausreicht, max. 4 Tiere/ha
Nahrungsgebiete für Gänse und Enten großflächig (mind. 500 x 500m), störungsarmes, traditionell von Gänsen und Enten genutztes Grünland, v.a. an der Nordseeküste	15. Oktober bis März/April bei Beweidung bis 30. Juni	15./25. Juni/5. Juli	a) 0,1 Ma bis 15. Juli 1,5 Tiere/ha b) 0,2 Ma bis 15. Oktober 2 Tiere/ha
Sumpfdotterblumenwiesen artenreiches, relativ nährstoffreiches Feuchtwiesenland	25. März bis 31. Oktober	1. Juni für artenreiche Flächen 15. Juni für artenärmere Flächen	a) nach der Mahd bis 31. Oktober 2 Tiere/ha b) ab 1./10. Mai bis 30. Juni 1,5 Tiere/ha, ab 1. Juli bis 31. Oktober 2-3 Tiere/ha wird an der Produktivität der Fläche berücksichtigt
Kleinseggenwiesen artenreiches, relativ nährstoffreiches Feuchtwiesenland	25. März bis 31. Oktober	ab 15. August	a) nach der Mahd bis 31. Oktober, bis zu 2 Tiere/ha b) ab 1./10. Mai bis 31. Oktober, bis zu 1 Tier/ha
Trockenes Magergrünland relativ nährstoffreiches Grünland auf durchlässigen Böden	25. März bis 31. August	ab 1. September	a) 1. September bis 30. November und 15. April bis 14. Mai, Weidzahl nicht begrenzt b) 1. September bis 14. Mai 2 Tiere/ha c) 1. August bis 14. Mai 1 Tier/ha
Zwanzigjährige Flächenstilllegung Ackerflächen und -streifen, in Südostfalen Grünland	Januar bis 31. Dezember	nur zur Pflege, falls vorhanden	nur nach Vereinbarung, soweit nach E.U. Regelungen zulässig (Hirschaufbeweidung)

* Besondere Düngung ist, abh. von Dünger in einem Streifen von 5m Breite 3. Juli an Gemässen

raum hinaus zu einer strukturellen Aufwertung landwirtschaftlicher Flächen beitragen. Sie sind auch in dem neuen Programm Voraussetzung für einen Vertragsabschluß. Neu ist die Staffelung der Ausgleichszahlung in Abhängigkeit von der bereitgestellten Fläche. Erklären sich die Vertragsnehmer bereit, mehr als drei Prozent der Vertragsfläche zur Verfügung zu stellen, erhalten sie zu der Ausgleichszahlung noch 50 Mark pro Hektar zusätzlich. So lassen sich bis zu 200 Mark pro Hektar extra bei einem Flächenanteil von mehr als 8 Prozent erzielen. Die biotopgestaltenden Maßnahmen werden vom Land finanziert.

Zu feucht, zu trocken, zu naß, zu steil, zu mager, zu struktureich – gesucht wird nicht das Einheitsgrün

Mit Ausnahme der zwanzigjährigen Flächenstilllegung wurden für alle Vertragsvarianten klar umgrenzte Fördergebiete festgelegt. Die Fördergebietskulisse entspricht weitgehend der des Biotopprogramms, wurde allerdings um einige Seeneinzugsgebiete erweitert. Andererseits wurden insbesondere kleinere Gebiete gestrichen, in denen sich die Lebensbedingungen in den letzten Jahren weiter verschlechtert haben, ohne daß die Biotopprogramme hieran wesentliches ändern konnten. Insgesamt beträgt die Größe des Fördergebietes 268.000 Hektar. Generell gilt aber, daß auch für Flächen außerhalb dieser Gebietskulisse Verträge abgeschlossen werden können, sofern die ökologische Qualität stimmt. Zumeist trifft das auf Flächen zu, die für eine intensive Nutzung zu feucht, zu trocken, zu naß, zu steil, zu mager oder zu struktureich sind.

Wie läuft das Prozedere ab?

Im Grunde wie bisher. Die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft wickelt das Verfahren im Auftrag der Landesregierung ab. Interessierte wenden sich bitte an die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft in Kiel oder an eine der Außenstellen in Heide oder Lübeck. Dort liegen auch die Antragsformulare sowie die Karten der Fördergebiete bereit. An den Programmen können alle selbstwirtschaftenden Landwirte als Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen teilnehmen, sofern sie über die Alterssicherung der Landwirte (AGL) beitragspflichtig sind. Das Gleiche gilt für private land- und forstwirtschaftliche Unternehmen. Weitere Informationen zu den Programmen vermitteln die versierten Mitarbeiter der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft.

Für Kurzentschlossene!

Wer im kommenden Jahr eine Förderung über den Vertrags-Naturschutz in Anspruch nehmen möchte, kann noch bis zum 30. Juni einen Antrag bei der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft stellen. Antragsformulare sind zu beziehen über:

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH
Fabrikstraße 7, 24103 Kiel
Tel. 0431/9796-02, Fax 0431 9796-999

Außenstelle Medau-Haus Bergenhusen
Goosstroot 1, 24861 Bergenhusen
Tel. 04861/5611
Sprechzeiten: Mittwoch-Nachmittags
14–17 Uhr

Die Informationsbroschüre „Vertrags-Naturschutz in der Landwirtschaft“ erhalten Sie beim:

Landesamt für Natur und Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Telefon: 04347/704-243 oder -230

Außenstelle Lübeck
Hinter den Kirschkatzen 63, 23560 Lübeck
Tel. 0451/58902-0, Fax 0451/58902-99
Sprechzeiten: 1. u. 3. Mittwoch des Monats,
9–12 Uhr

Außenstelle Heide
Waldschlößchenstr. 39, 25746 Heide
Tel. 0481/86066, Fax 0481/87541
Sprechzeiten: 2. u. 4. Mittwoch des Monats,
9–12 Uhr

Antragsformulare und Karten liegen auch bei folgenden Stellen und Behörden aus:

- Umweltabteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Holstenstraße 106–108, 24100 Kiel
- in den Bildungs- und Beratungszentren – BBZ – der Landwirtschaftskammer (Futterkamp, Segeberg, Bredstedt und Rendsburg):
- in den Ämtern für ländliche Räume:

Amt für ländliche Räume
Husum
Herzog-Adolf-Straße 1
25813 Husum

Amt für ländliche Räume
Kiel
Sohienblatt 50a
24114 Kiel

Amt für ländliche Räume
Lübeck
Am Bahnhof 12–14
23558 Lübeck

Warum schon wieder ein neues Programm?

Sicherlich – Kontinuität ist gerade im Naturschutz besonders wichtig. Viele Tiere und Pflanzen sind bedroht, weil Landschaft und Lebensräume in den vergangenen Jahrzehnten zu schnell verwandelt wurden. Naturschutzprogramme müssen jedoch an neue Erkenntnisse angepaßt werden. Wissenschaftliche Begleituntersuchungen haben die Schwachstellen der Vorläufer-Programme aus Sicht des Naturschutzes offenbart. Es wurde versucht, diese auszugleichen und den Vorstellungen der Landwirte möglichst entgegenzukommen. Zwar können nicht alle Wünsche erfüllt werden, und für eine Bilanz aus naturschutzfachlicher Sicht ist es noch zu früh. Mit den neuen Programmen ist ein gangbarer Weg beschritten worden, der verspricht sowohl den Zielen des Naturschutzes gerecht zu werden als auch den Landwirten eine größere Flexibilität in der Bewirtschaftung einräumt.

Inke Rabe,
Landesamt für Natur und Umwelt



Die Standorte der Gemeinen Küchenschelle, der auffälligsten Blume der Trockenrasengesellschaft, waren in Schleswig-Holstein schon immer sehr selten. Diese sofort ins Auge stechende Pflanze, ihr Gelb und Blau geben einen wunderschönen Farbkontrast, wächst nur auf ganz speziellen, kurzrasigen, trockenen ungedüngten Böden. Die auffällige Behaarung schützt diesen Frühblüher vor Frostschädigung, aber auch gegen zu starke Verdunstung bei intensiver Sonneneinstrahlung.

Foto: Georg Bonsen